



Luxemburg, 26. April 2019

An alle Rechtsträger, die der öffentlichen  
Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit durch die  
CSSF unterliegen

<b>RUNDSCHREIBEN CSSF 19/717</b>
----------------------------------

**Betreff: Aktualisierung der allgemeinen Präsentation des Gesetzes vom 23. Juli 2016 und der Verordnungen betreffend die Prüfungstätigkeit**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Gegenstand dieses Rundschreibens ist eine Aktualisierung des gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmens betreffend die Prüfungstätigkeit infolge des Inkrafttretens von mehreren neuen Rechtstexten.

Gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit (nachstehend das „Gesetz“), welches das Gesetz vom 18. Dezember 2009 aufgehoben und ergänzt hat, ist die CSSF für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit zuständig. In diesem Gesetz werden die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (nachstehend die „Richtlinie“) sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (nachstehend die „EU-Verordnung“) umgesetzt. Es wird durch Verordnungen ergänzt, bei denen es sich um Durchführungsmaßnahmen des Gesetzes oder Erläuterungen bestimmter Vorschriften des Gesetzes handelt.

Gegenstand dieses Rundschreibens ist es, **zusätzliche Informationen** zu folgenden Gesetzes- und Verordnungstexten zu liefern:

- Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 141 vom 28. Juli 2016;
- geänderte großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés (nachstehend die „GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit“), veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 1148 vom 18. Dezember 2018;

- geänderte großherzogliche Verordnung vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen für die Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die Wahrnehmung aller Aufgaben, die ausschließlich Réviseurs d'entreprises vorbehalten sind, im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs gelten (nachstehend die „**GHV über die Dienstleistungsfreiheit**“);
- Verordnung CSSF Nr. 16-10 zur Regelung der kontinuierlichen Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés in Ausführung von Artikel 10 des Gesetzes (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die kontinuierliche Fortbildung**“);
- Verordnung CSSF Nr. 19-03 über die Einrichtung einer Beratungskommission für den Zugang zur Prüfungstätigkeit (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Beratungskommission**“);
- Verordnung CSSF Nr. 19-02 betreffend 1) die Verabschiedung von Prüfungsstandards für die gesetzliche Abschlussprüfung im Rahmen des Gesetzes, 2) die Verabschiedung von Standards im Zusammenhang mit der Berufsethik und der internen Qualitätskontrolle im Rahmen des Gesetzes (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Standards**“);
- Verordnung CSSF Nr. 19-04 betreffend 1) die Erstellung einer Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse, welche die in Artikel 2 Absätze (1) und (2) der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit genannten Anforderungen erfüllen, 2) die Erstellung einer Liste der in Artikel 1 Abschnitt D der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit genannten Zulassungen (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Liste der Abschlüsse und Zulassungen**“);
- Verordnung CSSF Nr. 16-13 über die Meldung von Verstößen gegen das Gesetz vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über Whistleblowing**“);
- Verordnung CSSF Nr. 16-07 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden (nachstehend die „**CSSF-Verordnung über die Beschwerden**“).

Dieses Rundschreiben hebt das Rundschreiben CSSF 17/662 vom 27. Juli 2017 auf und ersetzt es zum 26. April 2019.

Es greift unter anderem

- die wichtigsten Änderungen auf, die durch die GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit betreffend die Kandidaten, die sich für die praktische Ausbildung (stage) bewerben, und die Anwärter (stagiaires) eingeführt wurden:
  - Die Anforderungen an die theoretische Qualifikation wurden angepasst, um der Entwicklung des Inhalts des Zusatzausbildungszertifikats Rechnung zu tragen und jedwede Redundanz mit der Struktur von Master-Studiengängen oder einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Studiengängen zu vermeiden;
  - Die Wiedereinführung einer Anwesenheitspflicht in den Kursen für das Zusatzausbildungszertifikat;
  - Die Einführung einer modularen Formel für die berufliche Eignungsprüfung, mit der die Kandidaten die schriftliche oder mündliche Prüfung in der Reihenfolge ihrer Wahl ablegen können.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- die Änderungen auf, die an den luxemburgischen Ergänzungen der Teile „Application and Other Explanatory Material“ und „Appendix“ der Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung infolge des Inkrafttretens der CSSF-Verordnung über die Standards 2019 vorzunehmen sind.

Die gesamte Dokumentation zu den in diesem Rundschreiben erwähnten Informationen steht auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/](http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/)) zur Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.....	5
1.1. Die wesentlichen Bestimmungen der EU-Verordnung .....	5
1.2. Die verschiedenen vom Gesetz betroffenen Akteure .....	5
1.3. Die Abschlussprüfungstätigkeit .....	5
1.4. Von den Réviseurs d'entreprises ausübbare Tätigkeiten .....	6
1.5. Dokumentation der Verstöße gegen das Gesetz oder die EU-Verordnung (Artikel 25 Absatz 3)....	6
1.6. Beschwerden (Artikel 36 Absatz 4) .....	7
1.7. Meldung von Verstößen an die CSSF (Artikel 36 Absatz 7).....	8
1.8. Spezifische Anforderungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	8
1.9. Anträge auf Verlängerung der Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats.....	10
1.10. Anträge auf Freistellung von der Begrenzung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen (Artikel 49).....	10
2. Zugang zur Prüfungstätigkeit.....	12
2.1. Zulassung zur und Ablauf der praktischen Ausbildung [stage] .....	12
2.2. Beratungskommission .....	12
2.3. Zusatzausbildungszertifikat.....	13
2.4. Berufliche Eignungsprüfung .....	14
2.5. Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg für Prüfer aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern (außerhalb der EU) .....	15
3. Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ und Zulassungsverfahren .....	15
3.1. Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung (Artikel 3 des Gesetzes).....	15
3.2. Zulassungsverfahren (Artikel 5 des Gesetzes).....	15
3.3. Aktualisierung der Verwaltungsdaten.....	16
4. Abgabe der Bezeichnung oder der Zulassung.....	16
5. Registrierung von Prüfungsgesellschaften (Artikel 6 des Gesetzes) und von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland (Artikel 57 des Gesetzes).....	17
6. Öffentliches Register.....	17
7. Kontinuierliche Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés (Artikel 10 des Gesetzes).....	18
8. Prüfungsstandards und sonstige Standards (Artikel 36 Absatz (3) Buchstaben d) und e)).....	19
9. Qualitätssicherungssystem (Artikel 39 des Gesetzes).....	20
ANHANG: Luxemburgische Ergänzungen der Teile „Application and Other Explanatory Material“ und „Appendix“ der Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit. ....	23

## 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

### 1.1. Die wesentlichen Bestimmungen der EU-Verordnung

Die wichtigsten Bestimmungen der EU-Verordnung für Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen:

- die zwingende Rotation von Prüfungsgesellschaften,
- die Begrenzung der Nichtprüfungsleistungen,
- den Ausbau des Inhalts des Prüfungsvermerks,
- die Erstellung eines detaillierten Berichts für den Prüfungsausschuss,
- die Einrichtung einer Koordinationsstelle für nationale Aufsichtsbehörden für die Prüfungstätigkeit, das „Committee of European Auditing Oversight Bodies“ (nachstehend „CEAOB“).

### 1.2. Die verschiedenen vom Gesetz betroffenen Akteure

- „*Réviseur d'entreprises*“ (Artikel 1 Nummer 33) und „*Réviseur d'entreprises agréé*“ (Artikel 1 Nummer 34) bezeichnen natürliche Personen, die in Luxemburg niedergelassen und Mitglieder des IRE sind;
- „*Abschlussprüfer*“ (Artikel 1 Nummer 9) bezeichnet eine natürliche Person, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen wurde;
- „*Prüfer aus einem Drittland*“ (Artikel 1 Nummer 7) bezeichnet eine natürliche Person, die kein Abschlussprüfer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;
- „*verantwortlicher Prüfungspartner*“ (Artikel 1 Nummer 1) bezeichnet den für das Prüfungsmandat Verantwortlichen, wobei das Gesetz präzisiert, dass nur ein *Réviseur d'entreprises agréé* einen Prüfungsvermerk unterzeichnen kann (dies gilt auch, wenn das Prüfungsmandat von einer Prüfungsgesellschaft wahrgenommen wird);
- „*Cabinet de révision*“ (Artikel 1 Nummer 4) und „*Cabinet de révision agréé*“ (Artikel 1 Nummer 5) bezeichnen juristische Personen, die in Luxemburg niedergelassen und Mitglieder des IRE sind;
- „*Prüfungsgesellschaft*“ (Artikel 1 Nummer 3) bezeichnet eine juristische Person, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen wurde;
- „*Prüfungsunternehmen aus einem Drittland*“ (Artikel 1 Nummer 19) bezeichnet eine juristische Person, die keine Prüfungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

### 1.3. Die Abschlussprüfungstätigkeit

Das Gesetz (Artikel 1 Nummer 6) definiert als „Abschlussprüfung“ eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses – insofern sie per Gesetz oder das unmittelbar anwendbare Recht der Union vorgeschrieben ist.

In Luxemburg behält Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes die Durchführung einer Abschlussprüfung den Réviseurs d'entreprises agréés vor.

Artikel 6 führt jedoch eine Abweichung von diesem Grundsatz ein, indem er einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft die Durchführung von Abschlussprüfungen in Luxemburg erlaubt, sofern der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, ein Réviseur d'entreprises agréé ist.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit in Luxemburg ist die Prüfungsgesellschaft ebenso zur Einhaltung des Gesetzes verpflichtet wie die Cabinets de révision agréés und die Réviseurs d'entreprises agréés und unterliegt der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit im Falle von Abschlussprüfungen, die sie in Luxemburg durchführt.

Diese Prüfungsgesellschaften werden von der CSSF registriert und in dieser Eigenschaft in das öffentliche Register aufgenommen.

#### **1.4. Von den Réviseurs d'entreprises ausübbare Tätigkeiten**

Die Réviseurs d'entreprises sind befugt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die per Gesetz ausschließlich den Réviseurs d'entreprises vorbehalten sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Die Réviseurs d'entreprises dürfen unter Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften im Sinne der Artikel 18 bis 23 des Gesetzes und der CSSF-Verordnung über die Standards andere als die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben, beispielsweise die Domizilierung, die vertragliche Abschlussprüfung, die Steuerberatung, die Organisation und das Führen der Buchhaltung sowie anhand bilanztechnischer Prozesse die Analyse der Situation und der Funktionsweise von Unternehmen unter ihren verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten.

Den Réviseurs d'entreprises steht es frei, wie sie ihre beruflichen Tätigkeiten ausüben, vorbehaltlich der Einhaltung einer Reihe von Bedingungen und insbesondere der Unterwerfung unter verschiedene, im Gesetz vorgesehene Vorschriften wie beispielsweise die kontinuierliche Fortbildung, die Ethik-Standards und die Beaufsichtigung durch das Institut des Réviseurs d'Entreprises (nachstehend „IRE“), um die Qualität des Berufs des Réviseur d'entreprises zu gewährleisten. Die Réviseurs d'entreprises fallen nicht unter die öffentliche Beaufsichtigung durch die CSSF.

#### **1.5. Dokumentation der Verstöße gegen das Gesetz oder die EU-Verordnung (Artikel 25 Absatz 3)**

Das Gesetz sieht vor, dass die Réviseurs d'entreprises agréés bzw. die Cabinets de révision agréés Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der EU-Verordnung und die daraus erwachsenden Konsequenzen, gegebenenfalls einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung ihres internen Kontrollsystems getroffenen Maßnahmen, aufzeichnen.

Für die CSSF ist der Begriff des Verstoßes auf drei Arten und Weisen auszulegen:

- Betrifft der Verstoß die interne Organisation der Réviseurs d'entreprises agréés oder der Cabinets de révision agréés, ist auf Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes zu verweisen. Wir verweisen auf den internationalen Qualitätsprüfungsstandard (ISQC1), wie er von der CSSF-Verordnung über die Standards angenommen wurde, um die Pflicht zur Dokumentation dieses Verstoßes zu beurteilen;
- Betrifft der Verstoß die Berufsethik und die Unabhängigkeit, muss er ausnahmslos dokumentiert werden;
- Im Rahmen des Abschlussprüfungsmandats ist die Notwendigkeit der Dokumentation des Verstoßes in Abhängigkeit von der Meldeschwelle und/oder seiner etwaigen Auswirkung auf den Prüfungsvermerk zu beurteilen.

#### **1.6. Beschwerden (Artikel 36 Absatz 4)**

Die CSSF ist laut Gesetz zuständig, um Beschwerden von Dritten in Sachen Abschlussprüfung entgegenzunehmen, handelt jedoch nicht als Schlichtungsstelle.

Unter Dritten ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, einschließlich des Rechtsträgers selbst, die eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung des Rechtsträgers einzureichen hat.

Die CSSF-Verordnung über die Beschwerden und das CSSF-Rundschreiben, das die Umsetzung der besagten CSSF-Verordnung erläutert, erlauben die Abwicklung der verfahrensrechtlichen Seite der Beschwerden von Dritten, mit denen die CSSF in Sachen Abschlussprüfung befasst wird. Dementsprechend schließt der in Artikel 1 genannte Begriff des Dienstleisters alle natürlichen oder juristischen Personen ein, die der öffentlichen Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit unterliegen, und die Bestimmungen von Abschnitt 2 der CSSF-Verordnung über die Beschwerden gelten somit für die Cabinets de révision agréés und die Réviseurs d'entreprises agréés.

Ebenso schließt der 3. Spiegelstrich in Artikel 4 das Ergebnis oder die Leistung der Abschlussprüfung nicht aus.

Gemäß der CSSF-Verordnung über die Beschwerden ist eine Beschwerde „jede bei einem Dienstleister eingereichte Beschwerde, um einen Anspruch geltend zu machen oder einen Schaden zu beheben.“ In diesem Sinne gelten einfache Ersuchen um Auskünfte oder Erklärungen nicht als Beschwerden. Beschwerden ohne jeglichen Bezug zur gesetzlichen Abschlussprüfung dürfen nicht in der Tabelle angegeben werden.

Die Cabinets de révision agréés müssen demnach einen Verantwortlichen auf Geschäftsleitungsebene benennen, der für die Einrichtung und effiziente Funktionsweise der internen Verfahren für die Behandlung von Beschwerden zuständig ist. Dieser genannte Verantwortliche ist ebenfalls gehalten, der CSSF jährlich eine Tabelle mit der Anzahl der vom Cabinet de révision agréé aufgezeichneten Beschwerden (siehe unter 3.3.), kategorisiert nach Art der Beschwerden, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die Beschwerden und die für deren Bearbeitung ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Dieser zusammenfassende Bericht gilt nicht als Zusammenfassung von Beschwerden, muss jedoch in jedem Fall vom Dienstleister festgestellte wiederholt auftretende Probleme darstellen und gegebenenfalls einen Bericht über die Maßnahmen beinhalten, die zur Bearbeitung dieser Beschwerden ergriffen wurden.

### **1.7. Meldung von Verstößen an die CSSF (Artikel 36 Absatz 7)**

Damit die CSSF in der Lage ist, bestimmte Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, aufzudecken, können ihr Informationen über Verstöße gegen das Gesetz oder die EU-Verordnung gemeldet werden.

Die **CSSF-Verordnung über Whistleblowing** legt die Verfahren für die Meldung mutmaßlicher oder tatsächlicher Verstöße und deren Weiterverfolgung fest.

Die CSSF hat auf ihrer Internetseite ein Kommunikationstool in Form eines elektronischen Formulars und einer eigenen E-Mail-Adresse (<mailto:whistleblowing@cssf.lu>) eingerichtet, damit jede Person der CSSF vertraulich und sicher etwaige Verstöße gegen das Gesetz oder die EU-Verordnung melden kann.

### **1.8. Spezifische Anforderungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Laut Gesetz werden als „**Unternehmen öffentlichen Interesses**“ bezeichnet:

- *Unternehmen luxemburgischen Rechts, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind;*
- *Kreditinstitute luxemburgischen Rechts;*
- *Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen luxemburgischen Rechts, mit Ausnahme von firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.*

Die EU-Verordnung zentralisiert nunmehr alle Anforderungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere in Bezug auf Prüfungshonorare, Unabhängigkeitsvorschriften (Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen), Benennung und Rolle der Person, die für die Qualitätskontrollprüfung des Mandats vor Unterzeichnung des Prüfungsvermerks zuständig ist, Inhalt des Prüfungsvermerks sowie des zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss und des Transparenzberichts sowie Laufzeit des Prüfungsmandats.

Das Gesetz übernimmt nur die in der EU-Verordnung vorgesehenen optionalen Bestimmungen (Artikel 49 bis 51). Dementsprechend wurden Ausnahmeregelungen eingeführt in Bezug auf die Prüfungshonorare (Begrenzung auf 70 %) für eine Höchstlaufzeit von 2 Jahren auf begründeten Antrag des Cabinet de révision agréé (siehe 1.10 unten), die Erbringung bestimmter Steuer- und Bewertungsleistungen unter bestimmten Bedingungen und die Höchstdauer des Prüfungsmandats, die auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird (siehe 1.9 unten).



**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse haben, **vorbehaltlich Ausnahmen** (Artikel 52 Absatz 5), einen **Prüfungsausschuss** einzurichten. In Ermangelung konkreter Fälle hat die CSSF bis dato noch keine Bedingungen festgelegt, unter denen die Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einem Organ, das denjenigen eines Prüfungsausschusses gleichwertige Funktionen erfüllt, von der Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses freigestellt werden können.

Künftig übernimmt der Prüfungsausschuss eine aktivere Rolle; seine Mitglieder müssen mehrheitlich vom geprüften Rechtsträger unabhängig und im Tätigkeitsbereich des Rechtsträgers kompetent sein, und mindestens eines der Mitglieder muss über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungsausschuss muss über die ihm historisch zugeteilten Aufgaben hinaus, namentlich die Sicherstellung der Weiterverfolgung des Prozesses zur Erstellung der Finanzinformation, der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und gegebenenfalls der Innenrevision, der gesetzlichen Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Réviseur d'entreprises agréé oder des Cabinet de révision agréé, nunmehr ebenfalls dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Ergebnisse der gesetzlichen Abschlussprüfung mitteilen und über die Maßnahmen berichten, die er in diesem Prozess ergriffen hat, um sich von der Integrität der Finanzinformation zu überzeugen. Er muss zudem die Qualität des zusätzlichen Berichts beurteilen, den der Réviseur d'entreprises agréé an ihn gerichtet hat.

Da die Unabhängigkeit eines der zentralen Themen der neuen europäischen Texte darstellt, müssen die Réviseurs d'entreprises agréés und Cabinets de révision agréés dem Prüfungsausschuss nun jedes Jahr ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigen und die auf ihrer Unabhängigkeit lastenden Risiken sowie die zur Minderung dieser Risiken ergriffenen Schutzmaßnahmen diskutieren. Dies gilt insbesondere, wenn Nichtprüfungsleistungen für den geprüften Rechtsträger erbracht werden.

Der Prüfungsausschuss muss dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Rechtsträgers ebenfalls seine Empfehlung im Rahmen der Auswahl des Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé vorlegen. Diese Empfehlung muss außer im Falle der Verlängerung einer Abschlussprüfung gerechtfertigt sein und mindestens zwei wählbare Kandidaten enthalten und die ordnungsgemäß begründete Präferenz des Prüfungsausschusses für einen der beiden Kandidaten angeben.

Mit anderen Worten muss er den Réviseur d'entreprises agréé und das Cabinet de révision agréé bei ihren Arbeiten verstärkt begleiten und überwachen.

Die CSSF muss die Arbeit dieser Prüfungsausschüsse beurteilen und der Europäischen Kommission entsprechend Bericht erstatten. Der Aufsichtsbehörde wurde die Möglichkeit vorbehalten, die Prüfungsausschüsse, die die wenigste Sorgfalt aufweisen, zu sanktionieren.

### 1.9. Anträge auf Verlängerung der Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Verordnung legt eine Höchstlaufzeit von 10 Jahren für das Prüfungsmandat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse fest.

Artikel 51 des Prüfungsgesetzes erlaubt die Verlängerung dieser Höchstlaufzeit auf bis zu 20 Jahre, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 17 Absatz 6 präzisiert, dass das Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Ablauf der Höchstlaufzeit und unter der Voraussetzung, dass es ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführt, in Ausnahmefällen beantragen kann, dass die zuständige Behörde (die CSSF) eine Verlängerung dahingehend gewährt, dass es das gleiche Cabinet de révision agréé für ein neues Mandat, das zwei Jahre nicht überschreiten darf, erneut bestellen kann.

Die CSSF weist darauf hin, dass das Unternehmen von öffentlichem Interesse seinen Antrag fristgerecht an die Abteilung für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit in schriftlicher Form richten und dieser Antrag die folgenden Informationen beinhalten muss:

- die Anzahl der aufeinanderfolgenden Jahre des Prüfungsmandats;
- eine Erklärung für die Notwendigkeit dieser Verlängerung und den Ausnahmecharakter des Antrags, einschließlich der Konsequenzen und/oder Alternativen im Falle einer Ablehnung der Verlängerung;
- Die Laufzeit der erbetenen Verlängerung.

Die CSSF analysiert die bereitgestellten Informationen und kann ergänzende Informationen verlangen, falls notwendig. Die Entscheidung über den Verlängerungsantrag wird dem Unternehmen von öffentlichem Interesse **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

Die CSSF gewährt keine Verlängerung, wenn das Kriterium des Ausnahmecharakters nicht nachgewiesen wird. Wenn die CSSF eine Verlängerung gewährt, gilt diese ebenfalls nur für eine Mindestlaufzeit, die sie in Anbetracht der Umstände für notwendig hält.

Die Antragsteller können Rechtsmittel gegen die Entscheidung der CSSF, keine Verlängerung zu gewähren, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung einlegen.

### 1.10. Anträge auf Freistellung von der Begrenzung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen (Artikel 49)

Artikel 4 Absatz 2 der EU-Verordnung sieht vor, dass die zuständige Behörde (die CSSF) auf Antrag des Cabinet de révision agréé und ausnahmsweise, eine Befreiung von der Begrenzung auf 70 % für Honorare, die sich auf Nichtprüfungsleistungen beziehen, für höchstens zwei Geschäftsjahre gewähren kann.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Diese Anträge sind in schriftlicher Form fristgerecht an die Abteilung für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit zu richten. Sie müssen die folgenden Informationen umfassen:

- Die Aufstellung aller Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die das Cabinet de révision agréé für den geprüften Rechtsträger (und gegebenenfalls seine verbundenen Unternehmen: geprüfte Mutter- und Tochterunternehmen) in den 3 letzten Jahren erbracht hat, einschließlich der zur Begründung beitragenden Belege (falls verfügbar);
- Die Honorare des Cabinet de révision agréé für die satzungsmäßige und konsolidierte Abschlussprüfung der drei letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre des geprüften Rechtsträgers (und gegebenenfalls seiner verbundenen Unternehmen: geprüfte Mutter- und Tochterunternehmen);
- Die Honorare des Cabinet de révision agréé während der letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre für die für den Rechtsträger erbrachten Nichtprüfungsleistungen.

Diese Freistellungsanträge müssen ebenfalls präzisieren:

- Die Dauer der erbetenen Freistellung (ein Jahr oder zwei aufeinanderfolgende Jahre) und ihre Rechtfertigung;
- Eine Honorarschätzung für Nichtprüfungsleistungen, die während des Zeitraums erbracht werden, für den die Freistellung beantragt wird (Angabe in Euro und in Prozent des Durchschnitts der Prüfungshonorare der 3 letzten Geschäftsjahre), und der Grund für die Überschreitung der Begrenzung von 70 %;
- Ob der Freistellungsantrag aus einer einmaligen oder wiederkehrenden Leistung resultiert;
- Die Dringlichkeit und die Gründe für die Notwendigkeit und den Ausnahmecharakter dieses Antrags, einschließlich der Auswirkung auf den geprüften Rechtsträger, wenn das Cabinet de révision agréé die erbetenen Arbeiten nicht ausführen könnte;
- Die in Betracht kommenden Alternativen zum Freistellungsauftrag;
- Die vom Cabinet de révision agréé ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Nichtprüfungsleistungen, die über diejenigen, die zum Freistellungsantrag geführt haben, hinaus erbracht werden, sich auf das Notwendigste beschränken;
- Die seitens des Cabinet de révision agréé angewandten Schutzmaßnahmen zur Minderung jeglichen Risikos, dass seine Unabhängigkeit in Bezug auf sein Prüfungsmandat beeinträchtigt wird, wenn die Freistellung genehmigt werden sollte.

Die CSSF analysiert die bereitgestellten Informationen und kann ergänzende Informationen verlangen, falls notwendig. Die Entscheidung über den Freistellungsantrag wird dem Cabinet de révision agréé **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Wenn die CSSF eine Freistellung gewährt, gilt diese nur für eine Mindestlaufzeit, die sie in Anbetracht der Umstände für notwendig hält.

Die Antragsteller können Rechtsmittel gegen die Entscheidung der CSSF, keine Freistellung zu gewähren, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung einlegen.

## **2. Zugang zur Prüfungstätigkeit**

Drei Gruppen von Kandidaten können sich um den Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg bewerben:

- die in Artikel 1 Nummer 1 A der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit bezeichneten Kandidaten, die eine berufliche Tätigkeit in Luxemburg ausüben (s. Punkte 2.1 bis 2.5 unten);
- die in Artikel 1 Nummer 2 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit genannten Kandidaten, die als gesetzliche Abschlussprüfer zugelassen sind oder die Zulassungsbedingungen in anderen Mitgliedstaaten erfüllen (s. Punkt 2.6. unten);
- die in Artikel 1 Nummer 3 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit genannten Kandidaten, die Inhaber einer als gleichwertig geltenden Zulassung in Drittländern, die das Prinzip der Gegenseitigkeit mit Luxemburg sicherstellen, sind (s. Punkt 2.6. unten).

### **2.1. Zulassung zur und Ablauf der praktischen Ausbildung [stage]**

Die Modalitäten für die Zulassung und den Ablauf der praktischen Ausbildung werden ausführlich auf der Internetseite der CSSF dargestellt: <http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/candidats-a-laces-a-la-profession-de-laudit/>

**Die CSSF teilt jedem Kandidaten, der sich um den Zugang zur Prüfungstätigkeit bewirbt, eine persönliche Kennnummer zu, bei der es sich um eine einmalige und dauerhafte Nummer handelt.**

Die Modalitäten für die Aktualisierung der Verwaltungsdaten der Kandidaten werden auf der Internetseite der CSSF erklärt: [www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/candidats-a-laces-a-la-profession-de-laudit/mise-a-jour-des-donnees/](http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/candidats-a-laces-a-la-profession-de-laudit/mise-a-jour-des-donnees/)

### **2.2. Beratungskommission**

Die CSSF hat mittels der **CSSF-Verordnung über die Beratungskommission** eine Beratungskommission für den Zugang zur Prüfungstätigkeit eingerichtet, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die theoretische und berufliche Qualifikation der Kandidaten für den Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg, die Qualifikation der Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten, die über den freien Dienstleistungsverkehr Leistungen erbringen möchten, sowie die Qualifikation der Dienstleister, die über den freien Dienstleistungsverkehr Leistungen in Luxemburg erbringen möchten (Artikel 8 des Gesetzes), zu überprüfen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Die Beratungskommission gibt eine Stellungnahme für die Erstellung einer **Liste von Mastertiteln oder einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüssen** ab, die in Artikel 1 Nummer 1 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit aufgeführt sind und die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Anforderungen insgesamt oder teilweise erfüllen. Die erstellte Liste von Mastertiteln oder einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüssen wird der Beratungskommission regelmäßig zur Überprüfung vorgelegt und sofern erforderlich aktualisiert.

Die Beratungskommission gibt eine Stellungnahme für die Erstellung einer **Liste der Zulassungen** ab, welche die in Artikel 1 Nummer 3 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Die CSSF veröffentlicht die vorgenannten Listen mittels einer CSSF-Verordnung und auf ihrer Internetseite (CSSF-Verordnung über die Liste der Abschlüsse und Zulassungen). Anschließend werden diese Listen einmal jährlich der Beratungskommission zum Zwecke etwaiger Änderungen und/oder Ergänzungen vorgelegt.

### **2.3. Zusatzausbildungszertifikat**

Kandidaten, die sich um den Zugang zur Prüfungstätigkeit bewerben, müssen ein Zusatzausbildungszertifikat vorweisen, das sich mit der in Luxemburg in verschiedenen Bereichen anwendbaren Gesetzgebung befasst. Es wird jedoch zwischen den Kandidaten im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit und den in Artikel 1 Nummern 2 und 3 genannten Kandidaten unterschieden.

- Kandidaten, welche die in Artikel 1 Nummer 1 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit festgelegten Kriterien erfüllen (einschließlich der Kandidaten, die in den Genuss der Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) des Gesetzes gelangt sind (7 Jahre)), legen alle Prüfungen in den in der vorgenannten GHV definierten sieben Bereichen<sup>1</sup> ab, um das Zusatzausbildungszertifikat zu erhalten.
- Kandidaten, welche die in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Kriterien erfüllen, legen nur in drei der in der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit definierten Bereiche<sup>2</sup> Prüfungen ab, um das Zusatzausbildungszertifikat zu erhalten.

An der Universität von Luxemburg werden im Rahmen einer zwischen dem Staat, der CSSF und der Universität von Luxemburg abgeschlossenen Vereinbarung Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen in den festgelegten Bereichen veranstaltet.

Zusätzliche Informationen über diese Kurse erhalten Sie auf der folgenden Internetseite: [http://www.fr.uni.lu/formations/fdef/formation\\_complementaire\\_des\\_candidats\\_reviseurs\\_d\\_entreprises\\_et\\_experts\\_comptables](http://www.fr.uni.lu/formations/fdef/formation_complementaire_des_candidats_reviseurs_d_entreprises_et_experts_comptables)

---

<sup>1</sup> GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b)

<sup>2</sup> GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3 Buchstabe b)

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Die CSSF erlaubt die Anmeldungen zu den Prüfungen auf der Grundlage der Listen der an der Universität von Luxemburg eingeschriebenen Kandidaten, wobei sie sich vergewissert, dass die Kandidaten ordnungsgemäß bei der CSSF gemeldet sind und dass sie eine Mindestanwesenheitsquote von 66,67 % im Rahmen der Kurse für den von der Prüfung betroffenen Bereich vorweisen können.

#### 2.4. Berufliche Eignungsprüfung

Im Rahmen der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit 2018 wurden die Modalitäten für die berufliche Eignungsprüfung, die bis dato Anwendung fanden, geändert. Diese Eignungsprüfung findet nunmehr im Rahmen eines Prüfungstermins statt, der zwischen dem 1. September und dem 30. November jedes Jahres abgehalten wird. Die Prüfung ist modular aufgebaut, mit einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die voneinander unabhängig sind und entweder an ein und demselben Prüfungstermin oder an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden können.

Der Kandidat muss mindestens 40 % der Punkte erreichen, damit ein Prüfungsteil angerechnet wird. Er kann sich sechs Jahre lang auf dieses Ergebnis berufen oder sich dafür entscheiden, die Prüfung erneut abzulegen, wobei er in diesem Fall den Wert der zuvor erzielten Note verliert. Die Anzahl der Versuch pro Prüfungsteil ist auf vier beschränkt; nach vier Fehlversuchen bei ein und demselben Prüfungsteil wird der Kandidat endgültig von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

Um die Eignungsprüfung erfolgreich zu bestehen, muss der Kandidat mindestens 40 % der Punkte in jedem einzelnen Prüfungsteil und 50 % der Punkte der beiden Prüfungsteile zusammengenommen erzielt haben.

Es sei darauf hingewiesen, dass Kandidaten, die die Eignungsprüfung bereits nach dem alten System abgelegt haben und gescheitert sind, die Eignungsprüfung in ihrer neuen Form erneut ablegen können; ihre vorhergehenden Ergebnisse werden nicht berücksichtigt.

Die **praktischen Modalitäten** der beruflichen Eignungsprüfung (Anfangs- und Endtermine der ordentlichen Prüfung, Anmeldefrist, Versandmodalitäten für die Unterlagen, dem Anmeldeantrag beizufügende Nachweise und Bearbeitung der Anmeldeanträge) werden auf der Internetseite der CSSF jedes Jahr im Juni veröffentlicht.

Die Anmeldung zu jedem Prüfungsteil der Eignungsprüfung wird auf Beschluss der CSSF nach Eingang des vom Kandidaten unterzeichneten schriftlichen Anmeldeantrags gemäß den auf der Internetseite der CSSF veröffentlichten Modalitäten genehmigt.

## 2.5. Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg für Prüfer aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern (außerhalb der EU)

Die in den Nummern 2 und 3 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit genannten Personen können bei der CSSF einen Antrag auf Erhalt der Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“ stellen. Die Modalitäten für diese Antragstellung werden auf der Internetseite der CSSF im Einzelnen erläutert: <http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/candidats-a-laces-a-la-profession-de-laudit/controleur-legal-des-comptescontroleur-de-pays-tiers/>

## 3. Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ und Zulassungsverfahren

### 3.1. Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung (Artikel 3 des Gesetzes)

Die CSSF verleiht die Berufsbezeichnung „Réviseur d'entreprises“ auf schriftlichen Antrag an:

- Kandidaten, welche die berufliche Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben;
- Kandidaten im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 und 3 der GHV über den Zugang zur Prüfungstätigkeit, die von der CSSF autorisiert wurden und die Zusatzausbildung (certificat de formation complémentaire) erfolgreich abgeschlossen haben.

Die CSSF verleiht die Bezeichnung „Cabinet de révision“ ebenfalls auf schriftlichen Antrag an juristische Personen, welche die vom Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Modalitäten für die Verleihung der Bezeichnung „Réviseur d'entreprises“ oder „Cabinet de révision“ werden auf der Internetseite der CSSF ausführlich dargestellt: <http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/reviseurs-dentreprises-agrees-cabinets-de-revision-agrees-et-cabinets-daudit/octroi-du-titre/>

<b>Die von der CSSF zugeteilte persönliche Kennnummer ist eine einmalige und dauerhafte Nummer.</b>
---

### 3.2. Zulassungsverfahren (Artikel 5 des Gesetzes)

Um Abschlussprüfungstätigkeiten ausüben zu können, müssen die Réviseurs d'entreprises und Cabinets de révision eine **Zulassung bei der CSSF beantragen**.

Das Zulassungsverfahren wird auf der Internetseite der CSSF erläutert: <http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/reviseurs-dentreprises-agrees-cabinets-de-revision-agrees-et-cabinets-daudit/agrement/>

Der schriftliche Antrag muss **zwingend** die von der CSSF zugewiesene persönliche Kennnummer führen. Anträge, die diese Nummer nicht enthalten, können nicht bearbeitet werden.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

### 3.3. Aktualisierung der Verwaltungsdaten

Die Réviseurs d'entreprises und Cabinets de révision sind gehalten, der CSSF jede Änderung ihrer Verwaltungsdaten innerhalb von acht Arbeitstagen anzuzeigen.

Die CSSF fordert zudem im Januar jeden Jahres alle Cabinets de révision und Réviseurs d'entreprises auf, ihre persönlichen Angaben unter Verwendung interaktiver Formulare zu bestätigen oder zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die Modalitäten für die Aktualisierung der Daten stehen auf der Internetseite der CSSF zur Verfügung: <http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/reviseurs-dentreprises-agrees-cabinets-de-revision-agrees-et-cabinets-daudit/mise-a-jour-des-donnees-du-registre-et-declarations-annuelles/>

Die Cabinets de révision agréés und die Réviseurs d'entreprises agréés sind ebenfalls gehalten, den **Jahresanhang** zu vervollständigen, in dem die statistischen Daten zur Population der Prüfungsgesellschaft (Réviseurs, Réviseurs agréés, Anwärter), die Anzahl der Aufträge und die Jahreserklärung über die Anzahl der Stunden an kontinuierlicher Fortbildung erfasst werden.

Der **Jahresanhang** ist **unabhängig** von der Aktualisierung der Daten von allen Cabinets de révision agréés und allen Réviseurs d'entreprises agréés über das Portal Guichet.lu zu übermitteln (2 separate Sendungen). Diesem **Jahresanhang** sind beizufügen: die Tabelle der Beschwerden im Sinne von Absatz 1.6 und für Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse (Formulare sind auf der Internetseite der CSSF verfügbar).

Die Frist für den Eingang aller Formulare und erforderlichen Nachweise ist auf den 31. Januar jeden Jahres festgesetzt.

### 4. Abgabe der Bezeichnung oder der Zulassung

Die Cabinets de révision agréés sind gehalten, bei der Abgabe der Zulassung schriftlich zu bestätigen, dass sie keine gesetzliche Abschlussprüfung mehr durchführen, und den Gesellschaftszweck in der Satzung der Prüfungsgesellschaft zu ändern, sodass darin keine Bezugnahme mehr auf die gesetzliche Abschlussprüfung erfolgt. Das Original der Zulassung der Prüfungsgesellschaft muss an die CSSF zurückgehen.

Vor der Abgabe der Bezeichnung *Cabinet de révision* muss Letzteres ebenfalls seine Satzung dahingehend geändert haben, dass im Gesellschaftszweck keine Bezugnahme mehr auf die Prüfungstätigkeit erfolgt.



## 5. Registrierung von Prüfungsgesellschaften (Artikel 6 des Gesetzes) und von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland (Artikel 57 des Gesetzes)

1. Die Modalitäten für die Registrierung und Aktualisierung der Verwaltungsdaten von **Prüfungsgesellschaften** (siehe oben 1.3.) entsprechen denjenigen von „Cabinets de révision agréés“ und sind auf der Internetseite der CSSF ausführlich dargestellt: <http://www.cssf.lu/fr/surveillance/profession-de-laudit/reviseurs-dentreprises-agrees-cabinets-de-revision-agrees-et-cabinets-daudit/reconnaissance-des-cabinets-daudit/>
2. Die in einem **Drittland**, außerhalb der Europäischen Union, zugelassenen Rechtsträger - natürliche oder juristische Personen -, die einen Prüfungsvermerk über die Abschlüsse von Gesellschaften vorlegen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Luxemburg zugelassen sind, müssen sich bei der CSSF **registrieren lassen** und unterliegen für diese Mandate **den öffentlichen Beaufsichtigungs-, Qualitätssicherungs-, Ermittlungs- und Sanktionssystemen der CSSF.**

Abweichungen von verschiedenen Anforderungen sind jedoch, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, möglich, sofern der prüfende Rechtsträger in dem Drittland, in dem sich sein Sitz befindet, öffentlichen Beaufsichtigungs-, Qualitätssicherungs-, Ermittlungs- und Sanktionssystemen unterliegt, die als „gleichwertig“ angesehen werden.

Die Bewertung dieser Gleichwertigkeit wird von der Europäischen Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Europäische Kommission über die Gleichwertigkeit oder Nicht-Gleichwertigkeit.

Die Modalitäten für die Registrierung von **Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern** werden auf der Internetseite der CSSF ausführlich dargestellt: <http://www.cssf.lu/fr/surveillance/profession-de-laudit/auditeurs-et-entites-daudit-de-pays-tiers/registration-procedure/>

Ebenso werden die Modalitäten für die Aktualisierung der Verwaltungsdaten ausführlich auf der Internetseite der CSSF erläutert: <http://www.cssf.lu/fr/surveillance/profession-de-laudit/auditeurs-et-entites-daudit-de-pays-tiers/annual-update/>

## 6. Öffentliches Register

Die Réviseurs d'entreprises agréés und die Cabinets de révision agréés, die Prüfungsgesellschaften sowie die Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern sind in einem von der CSSF geführten öffentlichen Register eingetragen.

Jeder wird in dem öffentlichen Register unter einer von der CSSF zugewiesenen persönlichen Kennnummer geführt.

Die gemäß dem Gesetz erforderlichen Informationen werden in elektronischer Form registriert und sind für die Öffentlichkeit elektronisch unter dem Link auf der Internetseite der CSSF zugänglich: [www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/registre-public/](http://www.cssf.lu/surveillance/profession-de-laudit/registre-public/)

Es wird daran erinnert, dass alle im öffentlichen Register eingetragenen Rechtsträger der CSSF sämtliche Änderungen der im öffentlichen Register enthaltenen Angaben **innerhalb von acht Arbeitstagen** ab der Änderung mitteilen müssen.

## 7. Kontinuierliche Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés (Artikel 10 des Gesetzes)

Gemäß dem Gesetz und der **CSSF-Verordnung über die kontinuierliche Fortbildung** müssen sich die Réviseurs d'entreprises und die Réviseurs d'entreprises agréés im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden, um ihre theoretischen Kenntnisse, ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem hinreichend hohen Stand zu halten.

Die CSSF überprüft die kontinuierliche Fortbildung der Réviseurs d'entreprises agréés<sup>3</sup>:

- im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Verwaltungsdaten. Die Réviseurs d'entreprises agréés sind somit gehalten, im Januar jeden Jahres im Rahmen des **Jahresanhangs** die Stundenanzahl der während des abgelaufenen Kalenderjahres besuchten Fortbildungen nach Kategorie anzugeben;
- am Ende des Referenzzeitraums von 3 Jahren entweder im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfungen oder im Rahmen einer Sonderprüfung.

Anlässlich der Prüfung der kontinuierlichen Fortbildung finden die folgenden Grundsätze Anwendung:

- Wird die Berufsbezeichnung *Réviseur*/Zulassung während der ersten Hälfte des Kalenderjahres verliehen, gilt im Allgemeinen und zwecks Vereinfachung der Verwaltungsverfahren als Anfangsdatum für die Fortbildungsanforderung der 1. Januar dieses Kalenderjahres; wird die Bezeichnung/Zulassung hingegen in der zweiten Jahreshälfte verliehen, gilt als Anfangsdatum für die Fortbildungsanforderung der 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Da die Referenzzeiträume festgelegt sind (der aktuelle Zeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021), ist eine jährliche zeitanteilige Verteilung („prorata temporis“) anzuwenden: Beispielsweise hat ein Réviseur, der seinen Titel zwischen Juli 2019 und Juni 2020 erhalten hat, eine Mindestfortbildungsanforderung von 80 Stunden ( $120 \times 2 / 3$ ), und ein Réviseur, dessen Titel zwischen Juli 2020 und Juni 2021 verliehen wurde, hat eine Mindestfortbildungsanforderung von 40 Stunden.
- Für Réviseurs d'entreprises, die Teilzeit arbeiten, ist die Verordnung ohne Anwendung einer „prorata temporis“ Regelung einzuhalten.
- Kommt der Réviseur d'entreprises agréé in den Genuss eines im Code du travail vorgesehenen Urlaubs und ist die Dauer dieses Urlaubs kürzer als das Kalenderjahr, kann ihm auf Antrag eine sechsmonatige Frist eingeräumt werden, damit er im Rahmen seines Fortbildungsprogramm wieder à jour ist. Er muss demnach bei der CSSF die Dauer seines im Code de travail vorgesehenen Urlaubszeitraums nachweisen, und die sechsmonatige Aktualisierungsfrist wird ihm durch ein Schreiben angezeigt.

---

<sup>3</sup> Das IRE überprüft die kontinuierliche Fortbildung der Réviseurs d'entreprises.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Kommt der Réviseur d'entreprises agréé in den Genuss eines im Code du travail vorgesehenen Urlaubs und beträgt die Dauer dieses Urlaubs mehr als ein Kalenderjahr, wird der Referenzzeitraum von 3 Jahren unterbrochen; er hat nach der Rückkehr aus dem Urlaub mit der CSSF Kontakt aufzunehmen, um die ihm zur Verfügung stehende Aktualisierungsfrist festzulegen.

## 8. Prüfungsstandards und sonstige Standards (Artikel 36 Absatz (3) Buchstaben d) und e))

Die CSSF ist verantwortlich für:

- die Verabschiedung von Prüfungsstandards für die Bereiche der Abschlussprüfung, die nicht von den durch die Europäischen Kommission verabschiedeten Prüfungsstandards abgedeckt werden;
- die Verabschiedung von Ethik-Standards und von Standards für die interne Qualitätskontrolle von Cabinets de révision agréés.

In der Erwartung, dass die Europäische Kommission die internationalen Prüfungsstandards mittels einer EU-Verordnung<sup>4</sup> verabschiedet, und um die Kontinuität des rechtlichen Rahmens aufrecht zu erhalten, der auf die gesetzliche Abschlussprüfung in Luxemburg Anwendung findet, hat die CSSF mittels der CSSF-Verordnung über die Standards die Teile „*Introduction*“, „*Objective*“, „*Definitions*“ und „*Requirements*“ der internationalen Prüfungsstandards verabschiedet, wie sie vom *International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)* in ihrer erläuterten Fassung erstellt und im „*Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements - 2018 Edition*“ der *International Federation of Accountants (IFAC)* veröffentlicht wurden..

Diese Standards wurden um die von der Richtlinie und der EU-Verordnung eingeführten Bestimmungen ergänzt, um über ein Regelwerk zu verfügen, das alle in Luxemburg geltenden Vorschriften zusammenfasst.

In eben diesem Zusammenhang hat die CSSF anhand derselben CSSF-Verordnung über die Standards zudem verabschiedet:

- den internationalen Standard zur Qualitätskontrolle, wie er vom *International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB)* in seiner erläuterten Fassung erstellt und im „*Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements - 2018 Edition*“ der *International Federation of Accountants (IFAC)* veröffentlicht wurde, sowie den luxemburgischen Anhang zu diesem Standard über die Verwahrung von Arbeitsunterlagen der Réviseurs d'entreprises agréés und;
- die Ethik-Standards für die Prüfungstätigkeit, die dem Ethikkodex entsprechen, der vom *International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA)* in seiner am 14. August 2018 geänderten und veröffentlichten überarbeiteten Version 2018 herausgegeben wurde.

Wie die internationalen Prüfungsstandards wurden auch diese Standards um die von der Richtlinie und der EU-Verordnung eingeführten Bestimmungen ergänzt, um über ein Regelwerk zu verfügen, das alle in Luxemburg geltenden Vorschriften zusammenfasst.

<sup>4</sup> Eine gemeinschaftsrechtliche Verordnung ist im nationalen Recht unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich.

Die CSSF hat gleichzeitig mit der CSSF-Verordnung über die Standards Folgendes verabschiedet:

- die Teile „*Application and Other explanatory material*“ der internationalen Prüfungsstandards im Sinne von Kapitel 1 der CSSF-Verordnung über die Standards und des in Kapitel 2 dieser Verordnung genannten internationalen Standards zur Qualitätskontrolle, die zusätzliche Erläuterungen und/oder Erklärungen zu diesen Standards beinhalten;
- die „*Appendix*“ zu den internationalen Prüfungsstandards im Sinne von Kapitel 1 der CSSF-Verordnung über die Standards, die Beispiele und Veranschaulichungen beinhalten, die für die Einhaltung dieser Standards unerlässlich sind.

Diese „*Application and Other explanatory material*“ und „*Appendix*“ wurden ebenfalls durch die von der Richtlinie und der EU-Verordnung eingeführten Bestimmungen ergänzt, und diese Ergänzungen werden im **Anhang** zu diesem Rundschreiben vorgestellt.

Es obliegt infolgedessen den *Réviseurs d'entreprises agréés* und den *Cabinets de révision agréés*, diesen Anwendungsmodalitäten und den anderen erläuternden Informationen sowie den Anhängen für die Abschlussprüfungsmandate Rechnung zu tragen.

## 9. Qualitätssicherungssystem (Artikel 39 des Gesetzes)

Zum Aufgabenbereich der CSSF zählt laut Gesetz ebenfalls die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems.

Dieses Qualitätssicherungssystem gilt für alle *Réviseurs d'entreprises agréés* und alle *Cabinets de révision agréés* für Aufträge im Zusammenhang mit Abschlussprüfungsmandaten in Luxemburg.

Die Qualitätssicherungsprüfung besteht aus einer Beurteilung des internen Qualitätskontrollsystems der Prüfungsgesellschaft sowie einer angemessenen Prüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen. Sie umfasst:

- eine Beurteilung dahingehend, ob die Prüfungsunterlagen den internationalen Prüfungsstandards entsprechen;
- eine Beurteilung der Einhaltung der berufsethischen Vorschriften und der Unabhängigkeitsregeln;
- eine Beurteilung der Quantität und Qualität der ausgegebenen Summen sowie der im Rahmen der Aufträge bezogenen Honorare.

Ergänzend nimmt die CSSF regelmäßig thematische Untersuchungen vor, die den Schwerpunkt auf besondere Aspekte der Abschlussprüfung legen, und zwar mittels Durchsicht einer Stichprobe von Akten bei ausgewählten *Cabinets de révision agréés*.

Qualitätssicherungsprüfungen finden mindestens alle sechs Jahre statt. Die *Réviseurs d'entreprises agréés* und *Cabinets de révision agréés*, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, sind mindestens alle drei Jahre Gegenstand einer Prüfung.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Die CSSF verfolgt einen sogenannten „globalen“ Kontrollansatz, gemäß dem die Prüfungsgesellschaft (cabinet) als Ausgangspunkt für die periodischen Qualitätssicherungsprüfungen gilt.

Die globale Überprüfung einer Prüfungsgesellschaft besteht darin:

- eine Beurteilung der Existenz und Effizienz der Gestaltung und der Funktionsweise - innerhalb einer Prüfungsgesellschaft - einer Organisation, von Grundsätzen und Verfahren, die die Qualität der Aufträge zur gesetzlichen Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Réviseur d'entreprises agréé / Cabinet de révision agréé in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 bis 30 des Gesetzes und dem internationalen Qualitätsprüfungsstandard ISQC1 sicherstellen sollen, zu erhalten (einschließlich der luxemburgischen Ergänzungen),
- die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Aufträge durch die verantwortlichen Partner (Réviseurs d'entreprises agréés) anhand einer Auswahl von Prüfungsunterlagen zu prüfen und auf der Grundlage dieser Auswahl die Existenz und Effizienz der Verfahren und des internen Qualitätskontrollsystems sicherzustellen,
- den Inhalt des Transparenzberichts für die Cabinets de révision agréés, die diesem unterliegen, zu beurteilen, und
- gegebenenfalls die vom Réviseur d'entreprises agréé / Cabinet de révision agréé ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der im Rahmen früherer Prüfungen festgestellten Versäumnisse zu beurteilen.

Die Qualitätssicherungsprüfungen werden gemäß einer auf europäischer Ebene ausgearbeiteten gemeinsamen Untersuchungsmethode durchgeführt und stehen im Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten des geprüften Réviseur d'entreprises agréé oder des geprüften Cabinet de révision agréé.

Auf der Grundlage der Artikel 37 und 39 Absatz 3 des Gesetzes kann die CSSF alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen verlangen und hat Zugang zu jedem Dokument in jedweder Form und das Recht auf den Erhalt einer entsprechenden Kopie.

Um den praktischen Ablauf einer Qualitätssicherungsprüfung zu erleichtern, müssen die Vertreter der CSSF uneingeschränkter Zugang zu den Daten haben, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Die Prüfungsgesellschaft trägt zudem dafür Sorge, einen Ansprechpartner zu benennen, der als Vermittler zwischen den Vertretern der CSSF und der Prüfungsgesellschaft dient und dessen Aufgabe es ist, alle Anfragen der CSSF zu zentralisieren und alle Feststellungen der CSSF entgegen zu nehmen und deren Weiterverfolgung in den vorgegebenen Fristen sicherzustellen. Die kontradiktorische Phase in Bezug auf die Feststellungen der CSSF erfolgt schriftlich über den von der Prüfungsgesellschaft benannten Ansprechpartner.

Am Ende der Qualitätssicherungsprüfung gibt die CSSF einen Bericht heraus, der insbesondere Folgendes beinhaltet:

- Präventivmaßnahmen (Artikel 42) gegen Réviseurs d'entreprises agréés, die als unterzeichnende Partner von geprüften Unterlagen fungieren, die erhebliche Mängel im Hinblick auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmenvorschriften aufweisen; diese Präventivmaßnahmen können in Form von Fortbildungsplänen, einer Kontrollprüfung in Bezug auf die Qualität des Mandats durch einen anderen Partner vor Herausgabe des Prüfungsurteils, einer spezifischen Weiterverfolgung oder einer gemeinsamen Unterzeichnung jedes Prüfungsvermerks mit einem anderen Réviseur d'entreprises agréé, der an dem mit einer spezifischen Weiterverfolgung belegten Mandat beteiligt war, erfolgen;
- eine Zusammenfassung für die Prüfungsgesellschaft mit den wichtigsten Defiziten ihrer internen Organisation, für die die CSSF um Korrekturmaßnahmen ersucht.
- den vom Cabinet de révision agréé erstellten Aktionsplan zur Umsetzung von Maßnahmen, die den festgestellten Defiziten entgegenwirken und eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen ermöglichen.

Die CSSF richtet eine regelmäßige Weiterverfolgung ein, um zu prüfen, ob die betroffenen Prüfungsgesellschaften und/oder Réviseurs geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, um die zuvor festgestellten Schwächen zu beheben.

Werden die Schwächen nicht als erheblich angesehen, werden die von der Prüfungsgesellschaft ergriffenen Korrekturmaßnahmen im Rahmen einer nächsten periodischen Qualitätssicherungsprüfung, die in den gesetzlichen Fristen angesetzt ist, überwacht. Bei erheblichen Schwächen wird eine spezifische Weiterverfolgung innerhalb der zwölf Monate nach Herausgabe des Berichts angesetzt.

Eine spezifische Weiterverfolgung kann für das Cabinet de révision agréé und/oder für einen Réviseur d'entreprises agréé, der einem Cabinet de révision agréé angehört, anberaumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

COMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

[Unterschrift]

Marco  
ZWICK

Direktor

[Unterschrift]

Jean-Pierre  
FABER

Direktor

[Unterschrift]

Françoise  
KAUTHEN

Direktorin

[Unterschrift]

Claude  
MARX

Generaldirektor

**ANHANG: Luxemburgische Ergänzungen der Teile „Application and Other Explanatory Material“ und „Appendix“ der Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit.**

**1. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 240 THE AUDITOR’S RESPONSIBILITIES RELATING TO FRAUD IN AN AUDIT OF FINANCIAL STATEMENTS**

**Application and Other Explanatory Material**

**Communications to Management and with Those Charged With Governance**

*Communications with Those Charged With Governance*

A63-1. For statutory audits of financial statements of public-interest entities, ISA 260 (Revised)<sup>5</sup> requires the auditor to communicate in the additional report to the audit committee any significant matters involving actual or suspected non-compliance with laws and regulations, including from fraud or suspected fraud, which were identified in the course of the audit. [AR/Article 11.2(k)]

**Communications to Authorities of Public-Interest Entities (Ref: Para. 43R-1)**

A65-1. The disclosure in good faith to the authorities responsible for investigating such irregularities, by the auditor, of any irregularities referred to in paragraph 43R-1 shall not constitute a breach of any contractual or legal restriction on disclosure of information in accordance with the Audit Regulation. [AR/Article 7]

**2. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 250 (REVISED) CONSIDERATION OF LAWS AND REGULATIONS IN AN AUDIT OF FINANCIAL STATEMENTS**

**Application and Other Explanatory Material**

**Communicating and reporting Identified or Suspected Non-Compliance**

*Communicating Identified or Suspected Non-Compliance with Those Charged with Governance*

A25-1. For statutory audits of financial statements of public-interest entities, ISA 260 (Revised)<sup>2</sup> requires the auditor to communicate in the additional report to the audit committee any significant matters involving actual or suspected non-compliance with laws and regulations or article of association, including from fraud or suspected fraud, which were identified in the course of the audit. [AR/Article 11.2.(k)]

*Reporting of Identified or Suspected Non-Compliance to an Appropriate Authority outside the entity*

---

<sup>5</sup> ISA 260 (Revised), “Communication with Those Charged with Governance”, paragraph 16R-1(k).

A33-1. The disclosure in good faith to the authorities responsible for investigating such irregularities, by the auditor, of any irregularities referred to in paragraph 29R-2 shall not constitute a breach of any contractual or legal restriction on disclosure of information in accordance with the Audit Regulation. [AR/Article 7]

### **3. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 330 THE AUDITOR'S RESPONSES TO ASSESSED RISKS**

#### **Application and Other Explanatory Material**

Valuation Methods (Ref: Para. 19R-1)

A51-1. For audits of financial statements of public interest entities, the Luxembourg supplement to ISA 260 (Revised)<sup>6</sup> requires the auditor to communicate in the additional report to the audit committee the auditor's assessment of the valuation methods applied to the various items in the annual or consolidated financial statements including any impact of changes of such methods.

### **4. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 600 SPECIAL CONSIDERATIONS—AUDITS OF GROUP FINANCIAL STATEMENTS (INCLUDING THE WORK OF COMPONENT AUDITORS)**

#### **Appendix**

#### **Appendix 5**

#### **Required and Additional Matters Included in the Group Engagement Team's Letter of Instruction**

*Matters required by this ISA to be communicated to the component auditor are shown in italicized text.*

Matters that are relevant to the planning of the work of the component auditor:

- The ethical requirements that are relevant to the group audit and, in particular, the independence requirements, for example, where the group auditor is prohibited by law or regulation from using internal auditors to provide direct assistance, it is relevant for the group auditor to consider whether the prohibition also extends to component auditors and, if so, to address this in the communication to the component auditors.<sup>7</sup> [...]

---

<sup>6</sup> ISA 260 (Revised), Communication with Those Charged With Governance, paragraph 16R-1(l).

<sup>7</sup> ISA 610 (Revised June 2013), Using the Work of Internal Auditors, paragraph A31. The use of internal auditors to provide direct assistance is prohibited in a statutory audit of financial statements conducted in accordance with ISAs. For a group audit this prohibition extends to the work of any component auditor which is relied upon by the group auditor, including for overseas components – see the Luxembourg supplement to ISA 610 (Revised June 2013), paragraph 5-1.



## 5. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 620 USING THE WORK OF AN AUDITOR'S EXPERT

### Appendix

(Ref: Para. A25)

#### Considerations for Agreement between the Auditor and an Auditor's External Expert

[...]

The auditor's external expert's consent to the auditor's intended use of that expert's report, including any reference to it, or disclosure of it, to others, for example reference to it in the basis for a modified opinion in the auditor's report, if necessary, or disclosure of it to management or an audit committee<sup>8</sup>.

## 6. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 700 (REVISED) FORMING AN OPINION AND REPORTING ON FINANCIAL STATEMENTS

### Application and Other Explanatory Material

*Auditor's Responsibilities for the Audit of the Financial Statements* (Ref: Para. 37-40)

A52-1. ISA 700 paragraph 39R-1 requires the auditor to provide a declaration in their audit report that they have not breached non-audit services requirements. Where those requirements have been breached, but where the auditor believes that an 'objective, reasonable and informed third party' would not conclude that the auditor's independence had been compromised (perhaps because the breach was minor in nature), then the auditor should issue the auditor's report, disclosing within it: (i) the nature of the breach; (ii) confirming the auditor's assessment that their independence had not been compromised; and (iii) stating what had been done to address any risks arising impacting on the independence of the auditor. Before the auditor's report is signed, this should be discussed and agreed with the audit committee of the entity concerned.

*Auditor's Report Prescribed by Law or Regulation* (Ref: Para. 50)

A65-1. Auditor's reports prepared in compliance with the requirements of this Luxembourg supplement to ISA 700 (Revised) shall comply with ISA 700 (Revised) "Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements" issued by the IAASB, including the minimum elements of an auditor's report required by paragraph 50(a)-(o) of ISA 700 (Revised). Therefore, it does not therefore preclude the auditor from being able to assert compliance with International Standards on Auditing issued by the IAASB.

*Auditor's Report for Audits Conducted in Accordance with Both Auditing Standards of a Specific Jurisdiction and International Standards on Auditing* (Ref: Para. 51)

---

<sup>8</sup> Auditors of public-interest entities are required by paragraph 16R-1(c) of the supplement to ISA 260 (Revised) to communicate matters relating to the use of the work of the auditor's external expert in the additional report to the audit committee

A72-1. The requirements of the Luxembourg supplement to ISAs do not conflict with the requirements in ISAs. An audit conducted in accordance with ISAs and their Luxembourg supplements does not therefore preclude the auditor from being able to assert compliance with International Standards on Auditing issued by the IAASB.

## **7. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 701 COMMUNICATING KEY AUDIT MATTERS IN THE INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT**

### **Application and Other Explanatory Material**

#### **Definitions**

##### *Key Audit Matters*

A8-1. In Luxembourg, those matters of the current period that were of most significance in the statutory audits of the financial statements of public-interest entities include the most significant assessed risks of material misstatement (whether or not due to fraud) identified by the auditor. [AR/Article 10.2(c)]

#### **Communicating Key Audit Matters**

*Communicating Key Audit Matters for Group and Parent Company Financial Statements* (Ref: Para 13.)

A33-1. An auditor's report for a group may include the auditor's report with respect to both the group and the parent company financial statements. This is typically the case where both sets of financial statements are presented in accordance with IFRSs as adopted in the EU. However, where the financial statements of the group and the parent company are presented in accordance with different financial reporting frameworks, the financial statements might be presented separately within the Annual Report and in such circumstances separate auditor's reports in respect of the group and the parent company financial statements might be provided within the Annual Report.

A33-2. Most of the key audit matters communicated in the audit of the parent company would likely also be key audit matters relating to risks of material misstatement in the audit of the group financial statements, subject to any differences in quantitative materiality considerations that may apply in those audits. However, there may be key audit matters that only arise in relation to the audit of the parent company financial statements (such as risks relating to investments in subsidiaries that could, for example, have implications for distributable reserves).

A33-3. An understanding of such key audit matters may be of interest to readers of auditor's reports. Readers may find such key audit matters to be of particular interest when their implications are relevant in the context of the parent company's reported distributable reserves. However, readers of the auditor's report(s) on the group and parent company financial statements will be

assisted by avoiding unnecessary duplication or disaggregation of key audit matters arising from these audits in such report(s).

*Application where there is a single auditor's report*

A33-4. Where the auditor's reports on both the group and parent company financial statements are combined within a single report, it may be appropriate for any relevant key audit matters and other information required by ISA 701 that are unique to the parent company audit to be separately identified but integrated within the disclosures in that report of corresponding matters arising from the audit of the group financial statements.

*Application where the auditor reports separately on the group and parent company financial statements*

A33-5. Where the auditor provides separate auditor's reports on the group and parent company financial statements, it may also be appropriate for any relevant key audit matters and other information required by ISA 701 that are unique to the parent company audit to be separately identified but integrated within the disclosures within the group auditor's report of corresponding matters arising from the group audit. Except where such matters are required by law or regulation to be included in the auditor's report, the parent company auditor's report, the auditor could make reference in the other matter paragraph that refers to the separate auditor's report on the group financial statements to the fact that the key audit matters that relate to the parent company audit have been included in the group auditor's report, rather than repeating the information.

## **8. LUXEMBOURG SUPPLEMENT TO INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 720 (REVISED) THE AUDITOR'S RESPONSIBILITIES RELATING TO OTHER INFORMATION**

### **Application and Other Explanatory Material**

#### **Reading and Considering the Other Information**

*Identifying whether the other information has been prepared in accordance with the applicable reporting framework (Ref: Para. 14D-1)*

A36-1. As explained in paragraph 12(b), a misstatement of the other information also exists when the other information has not been prepared in accordance with the applicable legal and regulatory requirements.

A36-2. In considering whether the other information has been prepared in accordance with the applicable legal and regulatory requirements, the auditor identifies whether information that is required by law or regulation to be included in the other information has been omitted. This includes situations where the required information is presented separately from the other information without appropriate cross reference.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die auf der Internetseite der CSSF ([www.cssf.lu](http://www.cssf.lu)) veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

A36-3. If the auditor concludes that the other information has not been prepared in accordance with the applicable legal and regulatory requirements, the auditor determines whether noncompliance with the applicable legal or regulatory requirement has a material effect on the financial statements.<sup>9</sup>

A36-4. For statutory audits of financial statements of public-interest entities, the auditor considers whether to communicate any non-compliance with the applicable legal and regulatory requirement in the additional report to the audit committee.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> ISA250 (Revised), “Consideration of Laws and Regulations in an Audit of Financial Statements.”

<sup>10</sup> ISA 260 (Revised), “Communication with Those Charged with Governance”, paragraph 16R-1(k).